

## **Satzung**

### **des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 03. April 2014 nachfolgend die „Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel Altenhagen, Altentrep-tow, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz und Werder sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“. Die amtsangehörigen Gemeinden Breesen, Wildberg und Wolde sind Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Obere Havel/Obere Tollense“. Die amtsangehörige Gemeinde Bartow ist Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene“. Genannte Wasser- und Bodenverbände haben sich auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V Seite 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), gegründet und nehmen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Gemeinden haben den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.  
Die von den Gemeinden zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von den Gemeinden nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.  
Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird im Gebiet der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/ Mittlere Peene“, Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt.  
Eine Berechnungseinheit entsteht je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Fläche differenziert nach bestimmten Nutzungsarten, die die Tätigkeit der Verbände besonders intensivieren bzw. von Vorteil sind. Die Gebühr bemisst sich nach näheren Bestimmungen durch Absatz 2 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.  
Für Acker- und Grünflächen, die in die Peene entwässern, wird eine zusätzliche Gebühr „Zweckverband Peenetal“ je angefangenen 1.000 m<sup>2</sup> erhoben.  
Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr zur Deckung der Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ zuzüglich Verwaltungskostenanteil beträgt:

für die Gemeinde Altenhagen

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,56 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,64 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,28 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Stadt Altentreptow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,46 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,62 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,23 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Bartow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,70 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,68 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,35 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche
- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Peene“  
2,72 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,68 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,36 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche
- Zusatzgebühr „Zweckverband Peenetal“ des WBV „Untere Peene“  
0,10 Euro je Beitragseinheit Acker- und Grünfläche

für die Gemeinde Breesen

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,60 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,65 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,30 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche
- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Obere Havel/Obere Tollense“  
1,66 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,42 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
0,83 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Breest

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
3,34 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,84 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,67 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Burow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,80 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,70 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,40 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Gnevkow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,76 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,69 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,38 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Golchen

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,70 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,68 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,35 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Grapzow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,76 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,69 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,38 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Grischow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
3,18 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,80 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,59 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Groß Teetzleben

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
3,22 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,81 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,61 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Gültz

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,60 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,65 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,30 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Kriesow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,54 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,64 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,27 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Pripsleben

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,94 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,74 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,47 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Röckwitz

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,40 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,60 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,20 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Siedenbollentin

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,62 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,66 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,31 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Tützpatz

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,92 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,73 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,46 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Werder

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,98 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,75 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,49 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Wildberg

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,86 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,72 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,43 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche
- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Obere Havel/Obere Tollense“  
2,18 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,55 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,09 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Wolde

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“  
2,86 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
0,72 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
1,43 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche
- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Obere Havel/Obere Tollense“  
7,20 Euro je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)  
1,80 Euro je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)  
3,60 Euro je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...  
0,00 Euro je Beitragseinheit Wasserfläche

**§ 4**  
**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen an Grundstücksverhältnissen, die sich auf die Erhebung der Gebühr auswirken können, sind dem Amt Treptower Tollensewinkel bis zum 31.12. des Vorjahres anzuzeigen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Änderungsanzeigen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Gebühren bis fünfzehn Euro am 15. August fällig und Gebühren bis dreißig Euro zu je einer Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig.  
Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend am 01.07. in einem Betrag entrichtet werden.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ vom 19. März 2013 außer Kraft.



Komesker  
Amtsvorsteher

Altentreptow, 03. April 2014

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung**

**der „Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die durch Beschluss des Amtsausschusses gebilligten Kalkulationen können im Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen in Tützpatz, Waldstraße 11, während der Dienstzeiten eingesehen werden.



Komesker  
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Die „Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ wird der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.



Komesker  
Amtsvorsteher